

548100

Gemeinde-Exemplar

548150

548200

Landkreis: Göppingen
Gemarkung: Gammelshausen 3/1
Gemeinde:

Abrundungssatzung Gebiet Halden/Fuchseckstraße

236

3/2

389150

389150

3/3

Whs
7

Wksf

Haldenweg

235

3/4

Schr

Schu

234

9

Whs

232/3

Rechtmässigkeit bestätigt mit
Erlaß des Landratsamts Göppingen
Vom 21. APR. 1997

[Signature]

Schneider
Kreisamtsrat

389100

389100

Fuchseckstraße

232/2

Schu

Schr

Whs

235/1

231

389050

389050

NORD



0 10 20 30 40 50 100 150 Meter
Maßstab 1:2500
Amtliche Beglaubigung

Der - durch Deckblatt ergänzte - Auszug
stimmt für die Flurstücke im Geltungsbereich des
Satzungsgebietes mit dem Liegenschaftskataster überein.
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 5. Mai 1997
Staatl. Vermessungsamt Göppingen

[Signature]



Maßstab 1:500

p/holde

548100

548150

Der Gebäudebestand ist nicht aktualisiert

548200

12

118/4
Btgr

118/3

208/1

120/1

231/2

231/3

Gar

Gar

Whs

19

17

Whs

Gar

Gar

Gar

231/1

13

Whs

Gar

232/1

111/1

Schr

10

Whs

9

Whs

8

Whs

7

Whs

6

Whs

5

Whs

4

Whs

3

Gar

Landratsamt Göppingen
- Baurechtsamt -
Lorcher Str. 6

73033 Göppingen

g/kä

23.04.1997

Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes Halden/Fuchseckstraße - Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu dem o.a. Anzeigeverfahren übersenden wir Ihnen noch einen Auszug des Gemeinderatsprotokolls vom 18. März 1997 sowie einen Nachweis über die Veröffentlichung des Tagesordnungspunktes im Gemeindeblatt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

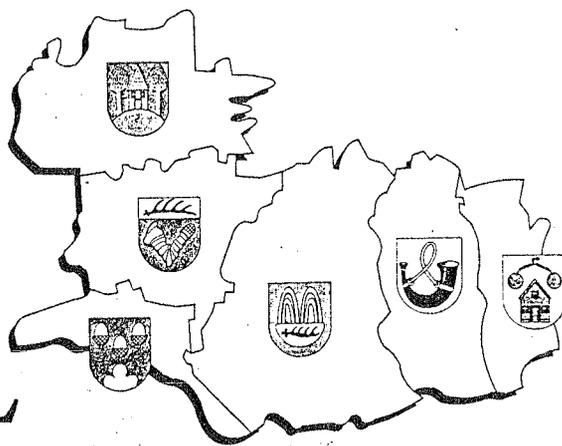


Göhl

RAUM

BAD BOLL

MITTEILUNGSBLATT



Aichelberg
Boll
Dürnau
Gammelshausen
Hattenhofen
Zell u. A.

28. Jahrgang Nr. 11 - Donnerstag, 13. März 1997

Mitteilungsblatt Raum Bad Boll · Donnerstag, 13. 3. 1997

Seite 21

Gemeinde Gammelshausen



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, den 18. März 1997, findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Vorbereitung Bürgermeisterwahl
- Modalitäten einer öffentlichen Bewerbervorstellung -
3. Künftige Nutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Poststelle Hauptstr. 21
4. Nutzungsmöglichkeiten des ehemaligen Scheunenteils Gebäude Hauptstr. 52
5. Abrundungssatzung Halden-/Fuchseckstraße
 - a) Behandlung der Anregungen und Bedenken
 - b) Satzungsbeschluß
6. Bausachen
 - a) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Westliche Breite"
- Wohnhausneubau in der Breite 17
 - b) Stellplatzüberdachung Lindenstr. 7
7. Verschiedenes
8. Anregungen und Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Die Einwohnerschaft ist zur Sitzung freundlichst eingeladen.

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Gemeinderatssitzung am: 18. März 1997
	Anwesend: Bürgermeister Zaunseder und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11
Öffentliche Sitzung	Entschuldigt: GR Dietl, GR Straub
	Außerdem anwesend: 9 Zuhörerinnen und Zuhörer
	Schriftführer: GA Göhl

§ 20

Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB für das Gebiet Hal- den/Fuchseckstraße

- Behandlung der Anregungen und Bedenken - **- Satzungsbeschluß -**

Wegen Befangenheit nimmt Frau GR Bader an diesem Tagesordnungspunkt weder beratend noch beschließend teil und begibt sich in den Zuhörerraum.

Ausführlich erörtert BM Zaunseder den Sachstand. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange angehört und betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden den Mitgliedern des Gemeinderats als Sitzungsvorlage übersandt.

BM Zaunseder erörtert hierzu die Stellungnahme der Verwaltung:

1. Schreiben des Landratsamtes vom 13. Februar 1997

Einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB scheinen aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig. Das Gremium hat demzufolge bei jedem einzelnen Bauwunsch bessere Mitsprachemöglichkeiten bei der Gestaltung. Die Punkte 1 - 6 können hierbei sicherlich als Anregung dienen. Die Ortsrandgestaltung mit Obstbaumhochstämmen ist im dortigen Gebiet nach Ansicht der Verwaltung ausreichend gegeben.

Die einzelnen angeführten Grundstücke werden in den Satzungstext aufgenommen.

2. Stellungnahme Kreisbrandmeister

Die geforderte Löschwassersicherung ist nach Sicht der Verwaltung ausreichend gegeben, da sich sowohl zu Beginn wie zu Ende des Feldweges Wasserentnahmeschächte befinden.

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Gemeinderatssitzung am: 18. März 1997
	Anwesend: Bürgermeister Zaunseder und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11
Öffentliche Sitzung	Entschuldigt: GR Dietl, GR Straub Außerdem anwesend: 9 Zuhörerinnen und Zuhörer
	Schriftführer: GA Göhl

§ 20

Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB für das Gebiet Hal- den/Fuchseckstraße

- Behandlung der Anregungen und Bedenken - **- Satzungsbeschluß -**

Die Forderung nach einer öffentlichen Fernsprechkabine mit münzfreier Notrufmöglichkeit wird an die Telekom weitergegeben. Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags bei der Telekom werden von der Verwaltung als sehr gering eingeschätzt.

3. Widerspruch von Herrn Walter Bader und Frau Margarete Simpfendörfer

Die Einbeziehung der Grundstücke, wie im Lageplan dargestellt, wurde so von der Baurechtsbehörde als erforderlich angesehen. Ein Bauzwang/Verpflichtung besteht deswegen nicht. Rechtliche Nachteile sind damit für die Grundstückseigentümer nicht verbunden. Gegen die Einbeziehung des Grundstückes Flurstück Nr. 3/2 wurden keine nachbarschützenden Einwendungen vorgebracht. Die Beurteilung sollte nur aus städtebaulicher Sicht erfolgen. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Aus Sicht der Verwaltung ist die Einbeziehung des Grundstückes Flurstück Nr. 3/2 sinnvoll. Der Vorsitzende macht nochmals deutlich, daß es hinsichtlich des Grundstückes Flurstück Nr. 3/2 seitens der Verwaltung keinerlei Konzeption oder Überlegungen für eine Bebauung gibt.

Herr GR Hoffmann beantragt, das Flurstück Nr. 3/2 aus dem Abrundungsbereich herauszunehmen.

Nachdem der weitergehende Vorschlag der der Verwaltung darstellt, wird zunächst über diesen abgestimmt.

Bei vier Ja- und vier Gegenstimmen ist der Beschlußvorschlag der Verwaltung bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Gemeinderatssitzung am: 18. März 1997
	Anwesend: Bürgermeister Zaunseder und 8 Gemeinderäte Normalzahl einschl. des Vorsitzenden: 11
Öffentliche Sitzung	Entschuldigt: GR Dietl, GR Straub
	Außerdem anwesend: 9 Zuhörerinnen und Zuhörer
	Schriftführer: GA Göhl

§ 20

Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB für das Gebiet Hal- den/Fuchseckstraße

- Behandlung der Anregungen und Bedenken - - Satzungsbeschluß -

Anschließend wird über den Beschlußantrag von Herrn GR Hoffmann abgestimmt. Auch hier ergeben sich vier Ja- und vier Gegenstimmen. Damit ist auch dieser Beschlußvorschlag bei Stimmgleichheit abgelehnt.

Nach weiterer kurzer Aussprache zieht BM Zaunseder den Beschlußvorschlag der Verwaltung zurück, wonach das Flurstück Nr. 3/2 in den Abrundungsbereich miteinbezogen werden sollte.

Es erfolgt eine erneute Abstimmung.

Es ergeben sich nunmehr sieben Ja- und eine Gegenstimme.

Damit ergeben sich folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt den dieser Niederschrift beigefügten Entwurf als Satzung.
2. Die Anregungen und Einwendungen werden, wie in der Sitzungsvorlage bzw. im Vortrag des Vorsitzenden dargestellt, in die Satzung miteinbezogen.
3. Das Flurstück Nr. 3/2 wird aus dem Gebiet der Abrundungssatzung Halden/Fuchseckstraße herausgenommen.

Am Auszug für

Verbandskämmerei
Verbandsbauamt
Hauptamt
Registratur
Rechnungsakten

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebiets Halden/ Fuchseckstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen am 18. März 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gebiets Halden/ Fuchseckstraße werden festgelegt.

§ 2

Abrundung

Das im Zusammenhang bebaute Gebiet Halden/Fuchseckstraße wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

232/3, 232/2, 232/1, 232, 231/2, 231/3

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Gebiets Halden/ Fuchseckstraße sind im Lageplan des Bauamts vom 20. März 1997 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gammelshausen, den 25. März 1997
Ausgefertigt!

Zaunseder
Bürgermeister

Abrundungssatzung gemäß § 34 BauGB für das Gebiet Halden

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 1997 den Aufstellungsbeschuß für die o.a. Abrundungssatzung gefaßt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange angehört:

- Landwirtschaftsamt Göppingen
- Forstamt Weilheim
- Landratsamt Göppingen - Untere Naturschutzbehörde
- - Kreisbau- und Planungsamt
- - Baurechtsamt
- - Umweltschutzamt
- - Kreisbrandmeister
- Neckarwerke Kirchheim
- Gewässerdirektion Neckar Bereich Kirchheim, Kirchheim
- Amt für Flurordnung und Landentwicklung, Kirchheim

Die in der Anlage beigelegten Bedenken und Anregungen gingen ein.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Schreiben Landratsamt vom 13. Februar 1997

Einzelne Neufestsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB erscheinen nicht notwendig. Das Gremium hat demzufolge bei jedem einzelnen Bauwunsch bessere Mitsprachemöglichkeiten bei der Gestaltung. Die Punkte 1 - 6 können hierbei sicherlich als Anregung dienen.

Die Ortsrandgestaltung mit Obstbaumhochstämmen ist im dortigen Gebiet unseres Erachtens ausreichend gegeben.

Die einzelnen Grundstücke werden im Satzungsentwurf aufgenommen.

2. Stellungnahme Kreisbrandmeister

Die geforderte Löschwassersicherung ist unseres Erachtens ausreichend gegeben, da sich sowohl zu Beginn wie zu Ende des Feldweges Wasserentnahmeschächte befinden.

Die Forderung nach einer öffentlichen Fernsprechkabine mit münzfreier Notrufmöglichkeit wird an die Telekom weitergegeben. Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags bei der Telekom werden von der Verwaltung sehr gering eingeschätzt.

Im Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 1997 wurde der Satzungsentwurf ordnungsgemäß veröffentlicht und hat in der Zeit vom 31. Januar 1997 bis zum 7. März 1997 beim Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ging der in Kopie beigefügte Widerspruch ein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einbeziehung der Grundstücke, wie im Lageplan dargestellt, wurden so von der Baurechtsbehörde als erforderlich angesehen. Ein Bauzwang/Bauverpflichtung besteht deswegen nicht. Rechtliche Nachteile sind damit für die Grundstückseigentümer nicht verbunden.

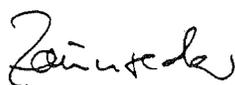
Gegen die Einbeziehung des Grundstückes Flst.Nr. 3/2 wurden keine nachbarschützenden Einwendungen vorgebracht. Die Beurteilung sollte nur aus städtebaulicher Sicht erfolgen. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Einbeziehung des Grundstückes Flst.Nr. 3/2 sinnvoll.

Beschlußvorschlag:

Die Anregungen und Einwendungen werden, wie oben dargestellt, in die Satzung miteinbezogen.

Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Satzungsentwurf.



Zaunseder
Bürgermeister

Anlage:
Anregungen und Bedenken/Widerspruch/Satzungsentwurf



LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen · Postfach 809 · 73008 Göppingen

Bürgermeisteramt
73108 Gammelshausen

Bürgermeisteramt

Eing. 21. Feb. 1997

GAMMELSHAUSEN

Datum	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Telefon
13.02.97	II 1.2 - 621.64	Herr Schneider	07161/202-329

Auf den Bericht vom 21.01.1997

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Hal-
den/Fuchseckstraße in Gammelshausen
hier: Beteiligung gem. § 34 Abs. 5 BauGB

Auf den am 10.02.1997 mit Bürgermeister Zaunseder und Herrn Göhl durchgeführten Ortstermin wird zunächst Bezug genommen. Hiernach bestehen gegen die beabsichtigte Abrundungssatzung keine grundsätzlichen Bedenken; diese ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Aufgrund der Topographie und der damit verbundenen Fernwirkung wird jedoch angeregt, einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB aufzunehmen:

1. Stellung der Gebäude (Hauptfirstrichtung).
2. Höhenbeschränkung (bergseits maximal 3,20 m, gemessen vom vorhandenen Gelände bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut).
3. Dachform und Dachneigung.
4. Farbgebung (Dach und Außenfassade).
5. Unzulässigkeit von Dacheinschnitten.
6. Ausschließliche Zulässigkeit von Schlepptgauben).

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine befriedigende Ortsrandgestaltung mit Obstbaumhochstämmen oder standortgerechten Sträuchern insbesondere auf dem Grundstück Flst. Nr. 3/2 anzustreben.

In § 2 des Satzungsentwurfs sind die entlang des Feldwegs Nr. 235/1 gelegenen Grundstücke anzugeben.

Schneider

Telefon 07161/202-1
Telefax 07161/202-440
Telex 727864

Hausadresse:
Lercher Straße 6
73008 Göppingen

Sprechzeiten
Mo u Mi 9:00 - 12:00 Uhr
Mi 14:00 - 17:00 Uhr

Bankverbindungen
Kreissparkasse Göppingen 79 (BLZ 610 500 00)
Postbank Stuttgart 2332-703 (BLZ 600 100 70)

20.01.97/E

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an
Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungs-
verfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Bürgermeisteramt
Eing. 05. Feb. 1997
GAMMELSHAUSEN

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen X

Absender: Kreisbrandmeister Luther Datum: 03.03.1997
Tel.: 07161/202-326
Fax.: 07161/202-440
Bearbeiter: KBM Luther
Az.: VI 1.4

A. Allgemeine Angaben

- Gemeinde Gammelshausen
- Flächennutzungsplan _____
- Bebauungsplan für das Gebiet _____
- Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan _____
- sonstige Satzung Abrundungssatzung Gebiet Halden/Fuchseckstraße

Fristablauf für die Stellungnahme am: Freitag, 7. März 1997

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung
- Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 4

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1. Art der Vorgabe

1.2. Rechtsgrundlage

1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

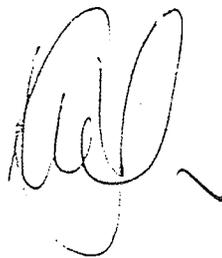
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

- Es muß vorausgesetzt werden, daß genormte Unterflurhydranten oder Schachthydranten im Abstand von ca. 60 m für die Löschwasserentnahme zur Verfügung stehen. Die Mindestlöschwassermenge muß den Festlegungen des Arbeitsblatts Nr. 405 der deutschen Gas- und Wasserfachleute entsprechen. Empfohlen wird eine Leitung mit Nennweite 100 mm und eine Wasserleistung von 800 - 1000 l/min.
- Der Haldenweg muß für schwere Feuerwehr-Fahrzeuge befahrbar sein. Eine Sackgasse darf nicht entstehen. Es muß entweder eine Wendemöglichkeit oder eine Weiterfahrmöglichkeit auf dem anschließenden Feldweg bestehen.
- Für Notrufe (Polizei und Feuerwehr) ist eine öffentliche Fernsprechkabine mit münzfreier Notrufmöglichkeit in möglichst geringer Entfernung (max. 300 m) erforderlich.

Datum, Unterschrift

3.2.97

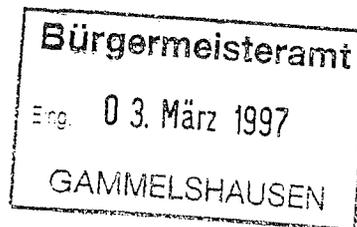
A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

+

Walter Bader
Margarete Simpfendörfer
Fuchseckstraße 9
73108 Gammelshausen

2.3.97

Gemeindeverwaltung
Gammelshausen



Betr.: Erlaß einer Abrundungssatzung Halden- / Fuchseckstraße
hier: Widerspruch

Dem Erlaß einer Abrundungssatzung im Bereich Halden- / Fuchseckstraße (Beschluß vom 14.1.97; bekanntgegeben im Mitteilungsblatt am 23.1.97) widersprechen wir hiermit fristgerecht.

Begründung: Der genannte Grund (Bauvorhaben Flurstück Nr.232) rechtfertigt die Festlegung der Grenzen der Bebauung so keinesfalls. Völlig ausreichend ist aus Gründen der Abrundung und Gleichberechtigung allenfalls die Einbeziehung der Grundstücke 231/3 - 232/3. Für unser Grundstück 232/3 beantragen wir jedoch hiermit die Herausnahme, weil wir eine weitere Bebauung nicht für sinnvoll halten. Damit würde die Abrundung nur die Grundstücke 231/1-3 und 232/0-2 umfassen. Eine Einbeziehung der Grundstücke nördlich der Haldenstraße (3/2-3) scheint unseres Erachtens nicht geboten. Konkrete Bauabsichten sind hier nicht bekannt. Unklar ist, wo der hier befindliche Wertstoffhof im Fall einer Bebauung bleiben soll. Es wäre angemessen, erst ein Konzept zu entwerfen und öffentlich zu machen, was mit dem Grundstück 3/2 geschehen soll, ehe von uns eine derartige Zustimmung erwartet werden kann.

Walter Bader

Margarete Simpfendörfer

SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebiets Halden/ Fuchseckstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen am 18. März 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gebiets Halden/ Fuchseckstraße werden festgelegt.

§ 2

Abrundung

Das im Zusammenhang bebaute Gebiet Halden/Fuchseckstraße wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

232/3, 232/2, 232/1, 232, 231/2, 231/3

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Gebiets Halden/ Fuchseckstraße sind im Lageplan des Bauamts vom 20. März 1997 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

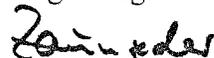
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gammelshausen, den 25. März 1997

Ausgefertigt!



Zaunseder
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes Halden / Fuchseckstraße (Abrundungssatzung Halden/Fuchseckstraße)

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderats: 14. Januar 1997

Ort und Zeit der öffentlichen
Auslegung bekanntgemacht: Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 23. Januar 1997

Auslegung: vom 31. Januar 1997 bis 7. März 1997

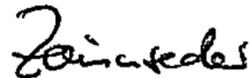
Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen: 18. März 1997

Bestätigung der Rechtmäßigkeit: 21. April 1997

Bekanntmachung der Satzung: Mitteilungsblatt Nr.20 vom 15. Mai 1997

Inkrafttreten der Satzung: 15. Mai 1997

Gammelshausen, den 7. Mai 1997
Ausgefertigt !



Zaunseder
Bürgermeister

